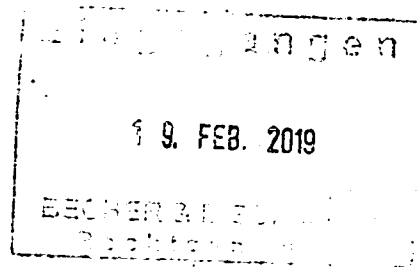


7 B 10083/19.OVG
3 L 1269/18.KO



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des [REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bécher & Dieckmann,
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,

g e g e n

den Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch den Landrat, Bahnhofstraße 9,
56068 Koblenz,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n Ausbildungsduldung (Gambia)
 hier: einstweilige Anordnung und Prozesskostenhilfe

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund
der Beratung vom 18. Februar 2019, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Wünsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Theobald
Richter am Verwaltungsgericht Göbel

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 3. Januar 2019 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,00 € festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wird abgelehnt.

Gründe

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Ausführungen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren, auf die sich die Prüfung des Senats beschränkt, enthalten keine Gründe, aus denen der angegriffene Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat den am 11. Dezember 2018 gestellten „Eilantrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 123 Abs. 1 VwGO“ zu Recht als Antrag auf Änderung seines Beschlusses vom 26. September 2018 (3 L 1002/18.KO) aufgefasst (1.) und mit der zutreffenden Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf diese Änderung (2.).

1. Der am 11. Dezember 2018 formulierte Antrag war nach einer am offensichtlich mit ihm verfolgten Rechtsschutzziel orientierten Auslegung im vorgenannten Sinn zu verstehen. Denn der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 26. September 2018 betraf dasselbe Begehren wie der vorliegende Eilantrag. In beiden Fällen ging bzw. geht es darum, die Anwesenheit des Antragstellers in Deutschland zu dulden, damit er eine Berufsausbildung als [REDACTED] bei der Firma [REDACTED] aufnehmen kann. Die Identität des Streitgegenstands folgt daraus, dass der Antragsteller in beiden Verfahren die von dieser Firma am 31. August 2018 ausgefüllte Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung in Bezug nimmt.

2. Das Verwaltungsgericht hat im jetzt angegriffenen Beschluss vom 3. Januar 2019 einen Anspruch des Antragstellers auf Änderung des früheren Beschlusses zu Recht verneint.

Nach der Regelung in § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO, die in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung analog anzuwenden ist, kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines zuvor ergangenen gerichtlichen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Begründet ist ein solcher Antrag nur, wenn die genannten Umstände zu einer anderen Entscheidung führen. (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 202). Hier rechtfertigen die im aktuellen Verfahren vorgetragenen Umstände keine andere Entscheidung als die vom Verwaltungsgericht mit dem Beschluss vom 26. September 2018 getroffene. Weder der am 2. Oktober 2018 unterschriebene Berufsausbildungsvertrag (a) noch die Geburtsurkunde vom [REDACTED] 2018 (b) führen dazu, einen Anspruch des Antragstellers auf eine Ausbildungsduldung zu bejahen.

a) Der Berufsausbildungsvertrag rechtfertigt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht, da der Versagungsgrund der konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung greift.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Nach dem folgenden Satz 4 ist eine solche Duldung zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Hier steht der zweite Versagungsgrund einem Anspruch des Antragstellers auf Erteilung einer Duldung entgegen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des hier in Rede stehenden Berufsausbildungsvertrags mit elektronischer Nachricht vom 9. Oktober 2018 war für den Antragsteller das

Verfahren zum Erhalt von Passersatzpapieren eingeleitet und damit eine konkrete Maßnahme zur Beendigung seines Aufenthaltes ergriffen worden.

Auf den Zeitpunkt der Vorlage des Vertrags ist deshalb abzustellen, weil der Antragsteller erst mit ihm die Mindestanforderungen für einen Nachweis zur angestrebten qualifizierten Berufsausbildung erbracht hat. Zwar ist für die Frage, ob Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einer Ausbildungsuldung entgegenstehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt ihrer Beantragung abzustellen (vgl. Beschluss des Senats vom 11. Juli 2017 – 7 B 11079/17.OVG –, juris, Rn. 38). Allerdings muss der jeweilige Antragsteller zu diesem Zeitpunkt seinerseits alle Voraussetzungen für die Erteilung der Duldung erfüllt und insbesondere die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen haben (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 20. September 2018 – 3 B 345/18 –, juris, Rn. 9, 11; BayVGh, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 19 CE 18.51 –, juris, Rn. 18). Zum Beleg eines erst noch aufzunehmenden Ausbildungsverhältnisses ist regelmäßig die Vorlage eines mit dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossenen Vertrags erforderlich, da nur so die für die Annahme eines Ausbildungsverhältnisses nötigen wechselseitigen Verpflichtungen festzustellen sind (vgl. Beschluss des Senats vom 12. Juli 2018 – 7 B 10610/18.OVG –). Einen solchen Vertrag hat der Antragsteller erst am 9. Oktober 2018 vorgelegt. Auf die am 31. August 2018 vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllte Anlage zum Antrag auf Arbeitsgenehmigung ist nicht abzustellen, da sie kein ausreichender Beleg für die wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen ist.

Am 9. Oktober 2018 standen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht erst bevor, sie waren bereits eingeleitet worden. Als derartige Maßnahme ist nicht nur die eigentliche Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung, Zurück-schiebung oder Überstellung eines nicht mehr zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Ausländers zu verstehen. Die Gesetzesformulierung „Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ lässt eine Verengung auf die Aufenthaltsbeendigung als solche nicht zu (vgl. BayVGh, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 19 CE 18.51 –, juris, Rn. 17). Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll vielmehr in allen Fällen, in denen die Aufenthaltsbeendigung absehbar ist, der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden; dies soll insbesondere der Fall sein, wenn die Abschiebung konkret vorbereitet ist, indem ein Pass oder ein Passersatzpapier

beantragt, die Abschiebung bereits terminiert oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung in Gang gesetzt wurde (s. die Begründung zur Einfügung des Versagungsgrundes in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 18/9090, S. 26).

Im Fall des Antragstellers war der Antragsgegner vor dem 9. Oktober 2018 zielgerichtet und konkret tätig geworden, um die grundsätzlich mögliche Abschiebung des Antragstellers einzuleiten. Ein solches Tätigwerden ist die Einleitung des Verfahrens zur Beschaffung von Heimreisedokumenten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 20. November 2018 – 10 CE 18.1598 –, juris, Rn. 11). Bereits am 21. November 2017 hatte die in Rheinland-Pfalz insoweit zuständige Zentralstelle für Rückführungsfragen dem Antragsgegner einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes zugeleitet, den der Antragsteller später ausfüllte. Mit Schreiben vom 17. April 2018 sandte die Zentralstelle die Ausländerakte des Antragstellers an den Antragsgegner zurück. Aus dem Betreff des Schreibens, das Angaben zum Antragsteller und die Wörter „Passersatzbeschaffung Gambia“ enthält, lässt sich ersehen, dass zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren zur Beschaffung von Reisedokumenten eingeleitet war. Zudem teilte das die Passersatzbeschaffung koordinierende Bundespolizeipräsidium der Zentralstelle am 9. August 2018 mit, zur Feststellung der Staatsangehörigkeit des Antragstellers sei eine Anhörung durch Vertreter der Republik Gambia erforderlich. Nach Auskunft der Zentralstelle vom 12. November 2018 kann für den Antragsteller jederzeit ein Passersatzpapier beschafft werden. Nach diesem Schriftverkehr wurde jedenfalls seit April 2018 – und damit deutlich vor dem Ausbildungsvertrag – die Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers förmlich, zielgerichtet und kontinuierlich vorangetrieben.

b) Die Vorlage der angeblichen Geburtsurkunde vom [REDACTED] 2018 führt nicht dazu, dem Antragsteller eine Ausbildungsduldung zu erteilen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers entkräftet sie den Versagungsgrund der bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht, selbst wenn man von der Echtheit der Geburtsurkunde ausgehen und den Antragsteller folglich als minderjährig ansehen würde. Zwar müsste sich der Antragsgegner dann gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG vor der Abschiebung vergewissern, dass der Antragsteller in Gambia einem Familienmitglied, einer sorgeberechtigten Person oder einer

Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Die Rückfrage muss allerdings lediglich bis zur eigentlichen Abschiebung erfolgt sein und kann bis dahin nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und der Anknüpfung an die Abschiebung. Dem Wortlaut von § 58 Abs. 1a AufenthG kann umgekehrt nicht entnommen werden, dass die Nachfrage im Heimatland schon erfolgt sein muss, bevor die Behörde erste Schritte zur Durchführung der Abschiebung unternimmt. Eine solche Interpretation der Norm ließe sich zudem nicht mit der gesetzgeberischen Vorstellung von dem in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG verwendeten Begriff der „Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ vereinbaren. Sie würde dazu führen, dass die Vergewisserung gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG, die ihrerseits eine Maßnahme ist, die in Bezug zur Durchführung der Abschiebung steht, vor allen anderen Maßnahmen stattfinden müsste, die zur Abschiebung führen. Eine solche Reihung hat der Gesetzgeber bei der Einführung des Versagungsgrundes nicht vorgesehen. Vielmehr hat er in der entsprechenden Begründung verschiedene zur Aufenthaltsbeendigung führende Maßnahmen nebeneinandergestellt (s. BT-Drs. 18/9090, S. 26).

Nach den vorstehenden Ausführungen kommt es nicht mehr darauf an, ob die vom Antragsteller vorgelegte Geburtsurkunde vom [REDACTED] 2018 echt ist. Sie ist allerdings kein voller Beweis für die Richtigkeit des dort genannten Geburtsdatums. Zum einen ist, da keine Legalisation dieser ausländischen öffentlichen Urkunde vorliegt, von den Gerichten nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob sie als echt anzusehen ist (§ 438 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 ZPO). Zum anderen entfaltet sie grundsätzlich nur Beweiskraft in Bezug auf eigene Wahrnehmungen der Behörde (§ 418 Abs. 3 ZPO), die sich naturgemäß nicht auf den Zeitpunkt der Geburt erstrecken (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. April 2012 – OVG 2 N 16.11 –, juris, Rn. 4). Damit hat die Geburtsurkunde lediglich eine Indizwirkung, die durch eine plausible und schlüssige Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse erschüttert und entkräftet werden kann (vgl. Geimer, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 418 Rn. 3). Hier spricht vieles dafür, dass die Wirkung der Geburtsurkunde vom [REDACTED] 2018 als Indiz für das dort angegebene Geburtsdatum [REDACTED] 2001 durch das frühere Verhalten des Antragstellers entkräftet ist. Dieser hat nämlich beim Datenabgleich im Zuge seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20. September 2017 das zuvor angegebene Geburtsdatum [REDACTED] 1999 unbeanstandet gelassen.

Er hat dieses Datum in der Folgezeit nicht korrigiert, obwohl ihm eine Reihe von Dokumenten Anlass dazu hätten geben müssen. So findet sich sowohl in dem von ihm unterschriebenen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes wie auch in den für ihn ausgestellten Duldungsbescheinigungen das letztgenannte Datum. Die diesbezüglichen Erklärungsversuche des Antragstellers überzeugen nicht, da er insbesondere keinen Grund dafür angibt, weshalb er keine Bemühungen zur Berichtigung des Geburtsdatums unternahm.

c) Die sonstigen Einwände des Antragstellers gegen den angegriffenen Beschluss führen zu keinem anderen Ergebnis. So ist es angesichts der vorstehenden Ausführungen unerheblich, ob ihm eine „Beschäftigungserlaubnis“ zusteht oder ob ihm ein Verhalten zur Last gelegt werden kann, welches die Verweigerung dieser Erlaubnis rechtfertigen würde. Die zweite Frage wäre zudem nur im Rahmen der Prüfung von Bedeutung, ob der Erteilung einer Ausbildungsduldung der Versagungsgrund in § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AufenthG entgegensteht, auf den in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG verwiesen wird. Danach wäre dem Antragsteller die begehrte Ausbildungsduldung auch dann zu versagen, wenn er durch eigene falsche Angaben zum Geburtsdatum erreicht hätte, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG unter Beachtung von Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169). Der Senat geht von einem Streitwert für die Hauptsache in Höhe von 5.000,00 € aus, da die mit der Ausbildungsduldung zu erlangende Rechtsposition deutlich über die einer Aussetzung der Abschiebung hinausgeht (vgl. Beschluss des Senats vom 11. Juli 2017 – 7 B 11079/17.OVG –, juris, Rn. 54).

4. Mangels hinreichender Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist dem Antragsteller keine Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu gewähren (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez. Wünsch

gez. Theobald

gez. Göbel

Beglaubigt

Freund, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner: Freund, Manuela
Datum: 18.02.2019 15:59 Uhr